

Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **27 (1967-1968)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitteilungen

Nachrufe

Bitte senden Sie Nachrufe für seit Herbst 1967 verstorbene Kollegen bis 1. September an Dr. Chr. Erni, Traubenweg 16, 7000 Chur.

Lehrmittelverlag des Kantons Graubünden

Planaterrastraße 16, Telefon 081 21 32 25 / 7

VERLAGSVERZEICHNIS 1968

<i>Deutsches Sprachgebiet</i>	Schuljahr	Druckjahr	Preis
Komm lies	1.	1960	2.10
Aus dem Märchenland	1.	1965	1.80
Mutzli	1.	1962	1.80
Schilpli	1.	1966	1.80
Graupelzchen	1.	1965	1.80
Prinzessin Sonnenstrahl	1.	1964	1.80
Köbis Dicki	1.	1963	1.80
Fritzli und sein Hund	1.	1952	1.80
Wir lernen lesen	1.	1966	1.80
Heini und Anneli	1.	1963	1.80
Daheim und auf der Straße	1.	1963	1.80
Steht auf ihr lieben Kinderlein	1.	1958	1.80
*Thurgauer Lesebuch I	2.	1960	2.50
*Thurgauer Lesebuch II	2.	1960	2.50
Lesebuch «Mit der goldenen Sonne»	3.	1961	4.—
Lesebuch «Komm mit»	4.	1960	3.80
Lesebuch «Weg und Steg»	5.	1961	4.30
Lesebuch «Zum Licht»	6.	1962	4.80
Lesebuch	7.	1959	5.50
Lesebuch	8./9.	1957	6.—
Thurgauer Sprachbüchlein «Piff, Paff, Puff»	2.	1965	2.—
Sprachbüchlein Eisenhut	2./3.	1960	3.15
Sprachlehre Kübler, Mittelstufe	4./6.	1963	4.20
Sprachlehre Kübler, Oberstufe	7./9.	1965	4.50
Sprachbuch Angst/Eichenberger	4.	1964	3.10
Arbeitsblätter dazu	4.	1965	1.60
Sprachbuch Angst/Eichenberger	5.	1967	3.10
Arbeitsblätter dazu	5.	1966	1.60
Sprachbuch Angst/Eichenberger	6.	1964	3.10
Arbeitsblätter dazu	6.	1967	1.60
Rechenfibel von 1-20	1.	1962	1.90
Rechenbüchlein «Eins bis hundert»	2.	1959	1.80
Rechenbüchlein «Eins bis tausend»	3.	1964	1.80
Rechenbüchlein «Aus Stadt und Land»	4.	1959	2.—
Rechenbüchlein «Im Bündnerland»	5.	1961	1.90
Rechenbüchlein «Im Schweizerland»	6.	1963	2.25
Rechenbüchlein	7.	1966	3.—
Rechenbüchlein	8./9.	1962	1.65
Geometrie I, Flächenberechnungen		1964	1.20
Geometrie II, Körperberechnungen		1964	1.40
Zeugnisbüchlein	1./9.	1964	—,80

* Für das bisherige 2. Bündner Lesebuch wird das 2. Thurgauer Lesebuch (I. und II. Teil) als obligatorisches Lehrmittel eingeführt.

Italienisch Bünden

	Schuljahr	Druckjahr	Preis
Lesefibel «Il mio primo libro»	1.	1954	3.—
Lesebuch «A goccia ... a goccia ...»	2.	in Vorbereitung	
Rechenfibel «Von 1 bis 20»	1.	1962	1.90
Aritmetica «Da uno a cento»	2.	1963	1.50
Aritmetica «Da uno a mille»	3.	1950	1.80
Aritmetica «In città e in campagna»	4.	1966	1.80
Aritmetica «Nel Grigione»	5.	1955	1.90
Aritmetica «Nella Svizzera»	6.	1957	2.25
Aritmetica	7.	1957	1.50
Aritmetica e computisteria	8./9.	1965	1.80
Geometria, I. Parte, «Il calcolo delle superfici»		1962	1.20
Geometria, II. Parte, «Il colume dei corpi»		1959	1.60
Pagella scolastica	1./9.	1960	—80

Sur- und Sutselva

Lesefibel «Mia affonza», 1. Teil	1.	1965	3.—
Lesefibel «Mia affonza», 2. Teil	1.	1966	3.—
Cudisch da leger «Garnins»	2.	1963	4.—
Cudisch da leger	3.	1954	3.20
Cudisch da leger	4.	in Vorbereitung	
Cudisch da leger «Per vias e sendas»	5.	1965	4.30
Cudisch da leger	6.	in Vorbereitung	
Cudisch da leger «Mia Patria»	7./9.	1949	6.—
Muossavia in ortografia, grammatica e sintaxa	2./9.	1962	3.30
Cuors Romontsch Sursilvan Emprem scalem		1967	3.—
Cuors Romontsch Sursilvan Secund scalem		1967	3.—
Cuors Romontsch Sursilvan Tierz scalem		1967	3.—
Cuors Rumantsch Sutsilvan Savund scalem		1968	3.—
Cuors Rumantsch Sutsilvan Tearz scalem		1968	3.—
Rechenfibel «Von 1 bis 20»	1.	1962	1.90
Cudisch da quen «Dad 1 tochen 100»	2.	1949	1.50
Cudisch da quen «Dad 1 tochen 1000»	3.	1950	1.80
Cudisch da quen «Da tiara e marcau»	4.	1956	1.80
Cudisch da quen «Nies Grischun»	5.	1961	1.90
Cudisch da quen «Patria Svizra»	6.	1962	2.25
Cudisch da quen	7.	1966	3.—
Attestat da scola	1./9.	1964	—80

Oberhalbstein

Lesefibel «Mieu amei», I. Part	1.	1966	3.—
Lesefibel «Mieu amei», II. Part	1.	1966	3.—
Codesch da liger	2.	1933	2.—
Codesch da liger	3.	1938	2.50
Codesch da liger	4.	1941	3.—
Codesch da lectura, I. Part	5./6.	1929	3.—
Codesch da lectura, II. Part	7./8.	1931	4.—

Ladinisches Sprachgebiet

a) Oberengadin

Lesefibel «Mieu amih», I. Part	1.	1965	3.—
Lesefibel «Mieu amih», II. Part	1.	1966	3.—
Cudesch da lectüra «Chalanda Marz»	2.	1955	4.—
Cudesch da lectüra	3.	1941	3.50
Agijunta a mieu terz cumpagn	3.	1941	—65
Cudesch da lectüra «Guardaval»	4.	1960	4.—
Muossavia in Ortografia, Grammatica, Sintaxa ed Interpuncziun	4./9.	1955	3.30

b) Unterengadin

Lesefibel «Meis ami», I. Part	1.	1965	3.—
Lesefibel «Meis ami», II. Part	1.	1966	3.—

	Schuljahr	Druckjahr	Preis
Cudesch da lectüra «Chalanda Marz»	2.	1949	4.30
Cudesch da lectüra	3.	1942	3.90
Inviamaaint	3.	1942	—,65
Cudesch da lectüra «Süsom Givé»	4.	1960	4.—
Inviamaaint in Ortografia, Grammatica, Sintaxa ed Interpuncziun	4./9.	1955	3.30
c) Gesamtes ladinisches Sprachgebiet			
Cudesch da lectura «A la riva da l'En»	5./6.	1956	4.80
Cudesch da lectura «Il Cuolmen»	7./9.	1947	6.—
Chartas e documaints	7./9.	1960	2.—
Rechenfibel «Von 1 bis 20»	1.	1962	1.90
Cudesch da quint «Dad 1 a 100»	2.	1950	1.50
Cudesch da quint «Dad 1 a 1000»	3.	1948	1.80
Cudesch da quint «In cited e vschinauncha»	4.	1956	1.80
Cudesch da quint «Nos Grischun»	5.	1955	1.90
Cudesch da quint «Patria svizzra»	6.	1957	2.25
Attestat da scoula	1./9.	1965	—,80

Verschiedene Lehrmittel

a) Fremdsprache

Wir sprechen Deutsch, I. Teil	3./5.	1959	3.35
Übungsbücher dazu:			
italienisch «Parliamo tedesco»		1963	1.55
surselvisch «Nus plidein tudestg»		1960	1.55
ladinisch «Nus tschantschain tudais-ch»		1960	1.55
surmeirisch «Nus ruschanagn tudestg»		1957	1.55
Wir sprechen Deutsch, II. Teil	6./9.	1959	3.80
Übungsbücher dazu:			
italienisch «Parliamo tedesco»		1959	2.20
surselvisch «Nus plidein tudestg»		1959	2.20
ladinisch «Nus tschantschain tudais-ch»		1959	2.20
surmeirisch «Nus ruschanagn tudestg»		1959	2.20
Parlons français, von O. Müller	7./9.	1965	7.80

b) Geographie

«Vom Bündnervolk und Bündnerland»	5./6.	1956	6.—
Realienbuch	7.	1929	1.50
Geographie	7./9.	in Vorbereitung	
Karten und Atlanten:			
Bündner Schulwandkarte mit Stäben 1 : 100 000		1963	80.—
Bündner Schülerkarte 1 : 250 000 Syntosil		1964	2.60
Schulkarte der Schweiz 1 : 600 000 Syntosil			3.—
D mehr Schrift			
Schulkarte der Schweiz 1 : 500 000 Syntosil			3.20
physikalisch			
Schulkarte der Schweiz 1 : 500 000 Syntosil			3.—
O + F physikalisch			
Schweiz. Sekundarschulatlas		1967	17.50
Schweiz. Mittelschulatlas		1965	22.—

c) Naturkunde

«Vom Bündnervolk und Bündnerland»	5./6.	1956	6.—
Realienbuch	7.	1929	1.50
Naturkunde	7./9.	in Vorbereitung	

d) Geschichte

«Vom Bündnervolk und Bündnerland»	5./6.	1956	6.—
Realienbuch	7.	1929	1.50

	Schuljahr	Druckjahr	Preis
Schweizergeschichte	5./6.	1964	3.30
Schweizergeschichte	7.	1965	5.—
Storia svizzera, Pieth, I. Parte		1933	3.—
Storia svizzera, Pieth, II. Parte		1933	2.—
Storia svizzera, Schmid, I. Parte	5./6.	1967	3.30
Storia svizzera, Schmid, II. Parte	7.	in preparazione	
Historia svizra, I. Part	5./6.	1967	3.30
Historia svizra, II. Part	7.	in preparaziun	

e) Gesang

Schweizer Singbuch U	2./3.		2.60
Schweizer Singbuch M	4./6.		4.—
Schweizer Singbuch O	7./10.		7.50
Breve metodo di canto e raccolta di canzoni, I. Parte		1934	1.50
Raccolta di canti, II. Parte		1912	2.25
Grischun, il giuven cantadur, I. Part		1952	2.40

f) Turnen

Schweiz. Schulturnen, Band I		1960	—.—
Schweiz. Schulturnen, Band II		1957	—.—
Schweiz. Schulturnen, Band III		1960	—.—
Schweiz. Schulturnen, Band IV		1967	—.—
Schweiz. Mädchenturnschule		1966	9.—
Klassenziele im Turn- und Sportunterricht der Primarschulen (Erziehungsdepartement Basel-Stadt)	1./4.	1966	1.—

g) Mädchen-Handarbeit

Lehrmittel	2./9.	1962	1.50
Mezzo d'idattico, ed. ital.	2./9.	1963	1.50

Lehrerausgaben

Rechnen	3.	1964	6.—
Rechnen	4.	1959	6.—
Rechnen	5.	1961	6.—
Rechnen	6.	1957	6.—
Rechnen	7.	1966	10.—
Rechnen	8./9.	1962	3.50
Ergebnisse Geometrie I		1965	1.20
Ergebnisse Geometrie II		1964	1.60
Zürcher Sprachbuch	4.	1964	3.10

Empfohlene Lehrmittel

Arbeitshefte für den Unterricht in Schweizer Geographie, Arp-Verlag (am Lager)
bisher erschienen: (Heft 2, 3, 4, 9) Land am Gotthard/Tessin/Wallis/Ostschweiz Heft 1.80
Arbeitsblätter zur Schweizer Geographie von F. Guntern, Benzigerverlag, Einsiedeln
bisher 13 Kantone bearbeitet, je nach Blattzahl Satz —.50 bis 1.20
dazu *Lehrerausgabe*
Ringordner in Plastik (ohne Inhalt) 14.—
Lehrerblätter mit Aufgaben und Begleittext (je nach Kanton) 2.50 bis 8.—
Naturkunde für die Oberstufe
«Das Jahr der Wiese», Benzigerverlag, Einsiedeln (Preis Fr. 5.50 / ab 10 Stück Fr. 4.90)

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Die im Verlagsverzeichnis erwähnten Verkaufspreise verstehen sich nur für Bündnerschulen.
2. Preisänderungen bleiben vorbehalten.
3. Post-, Fracht- und Verpackungsspesen gehen zu Lasten des Bestellers.
4. Wiederverkäufer sind in der Festsetzung der Verkaufspreise frei.
5. Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Bestellers.
6. Allfällige Reklamationen werden nur innert 8 Tagen nach Erhalt der Sendung berücksichtigt.
7. Rücksendungen können nur in Ausnahmefällen innert 8 Tagen angenommen werden.
8. Der Rechnungsbetrag ist zahlbar rein netto innert 30 Tagen.

Für alle Lehrmittelbestellungen bitte unser vorgedrucktes Bestellscheinformular verwenden.

Die vom BLV eingesetzte Lehrplankommission hat ihre Arbeit unter der umsichtigen Leitung von Schulinspektor St. Disch beendet und legt uns den bereinigten Entwurf für den «Lehrplan für die Primarschulen» vor. Der Vorstand verdankt der Kommission die große Arbeit. Wir leiten den Entwurf, ohne sachlich darauf einzutreten, an das Erziehungsdepartement weiter.

Die Kollegen von Igis-Landquart haben unserem Wunsche, die Kantonalkonferenz 1968 in Landquart durchzuführen, spontan entsprochen; wir danken den Kollegen für ihre Bereitwilligkeit; der Präsident ist beauftragt, die Konferenz, die voraussichtlich am 25./26. Oktober stattfinden wird, mit den Kollegen in Landquart vorzubereiten.

Der Statutenentwurf wird unter Berücksichtigung der am 9. März in Thusis anlässlich der Präsidentenkonferenz gemachten Ergänzungs- und Erweiterungsanträge bereinigt. Der Entwurf wird mit den nötigen Erläuterungen jetzt im Schulblatt erscheinen und soll dann im Herbst in den Sektionskonferenzen und abschließend an der Delegiertenversammlung in Landquart behandelt werden.

Erläuterungen zum Statutenentwurf

Obwohl die Sektionspräsidenten an der vorgenannten Präsidentenkonferenz bereits eingehend über die neuen Statuten orientiert worden sind, erachten wir es als richtig, im Schulblatt die nötigen Erläuterungen und Begründungen auch für die ganze Lehrerschaft zu geben.

Zu Art. 1

Die Statuten sind unter Hinweis auf Art. 60 des ZGB gesetzlich verankert. Die Zweckbestimmung wurde im übrigen ziemlich wörtlich übernommen, nur glaubten wir, heute, nach allen Lohnrevisionen seit 1947, unter c) an Stelle der sozialen und ökonomischen «Besserstellung» die «Sicherstellung» setzen zu dürfen.

Art. 2-7

Mitgliedschaft. Wenn wir fortan auch im BLV Aktiv- und Passivmitglieder unterscheiden möchten, so hat das seine bestimmten Gründe. Wir möchten nur vorwegnehmen, daß alle Mitglieder das «Bündner Schulblatt» lesen und sich dadurch in Erziehungs- und Vereinsfragen orientieren sollen. Daß alle amtierenden Lehrer und Lehrerinnen zu den Aktivmitgliedern gehören, erscheint uns ebenso selbstverständlich. Wir möchten aber auch andern Lehrkräften die Möglichkeit bieten, Aktivmitglieder zu bleiben oder zu werden. Es ist denkbar, daß zum Beispiel Kollegen, die sich pensionieren lassen, dem BLV, der in den letzten 20 Jahren so viel für Lohn- und Rentenaufbesserungen getan hat, treu bleiben wollen; sie können das, wenn sie sich zur Erfüllung der in Art. 3 genannten Pflichten entschließen, und haben dann auch die entsprechenden Rechte. Pensionierte Lehrer können ihrer Dankbarkeit und Kollegialität aber auch damit Ausdruck verleihen, indem sie zu den Passivmitgliedern übertreten und somit den BLV nicht ganz verlassen müssen; sie werden dann vielleicht mehr als bisher an den Sektionskonferenzen erscheinen, als erfahrene Schulmänner an den Diskussionen und auch am gemütlichen «Hock» teilnehmen.

In diesem Zusammenhang ein Wort an die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen! Sie sind ja mitbeteiligt an der Erziehung unserer Jugend und gehören daher auch zu

unserer Gilde. Dieses Zusammengehen hat sich immer dann besonders bewährt, wenn der BLV in seinen Bemühungen um Lohnerhöhung dieselben Anliegen der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen stets mit berücksichtigt und unterstützt hat. Wir sind überzeugt, daß viele dieser Damen diese Solidarität nicht missen wollen; sie können Aktivmitglieder des BLV werden. Andererseits haben wir Verständnis für jene Damen, die in der Woche nur ein Dutzend oder noch weniger Unterrichtsstunden erteilen und es dann als ungerechtfertigt empfinden, daß sie den vollen Mitgliederbeitrag bezahlen sollen; für alle diese Damen gibt es nun einen Mittelweg, wenn sie sich als Passivmitglieder dem BLV anschließen, und wir nehmen gerne an, daß die Hauswirtschafts- und Arbeitslehrerinnen von diesen Möglichkeiten möglichst ausnahmslos Gebrauch machen! Rechte und Pflichten sind in Art. 4 umschrieben.

Die Organe des BLV sind so belassen worden, wie sie heute existieren und funktionieren. In

Art. 13

ist genau bestimmt, wie die Rechte an der Delegiertenversammlung verteilt sind.

Art. 15

nennt die Sektionen beim Namen, und man ist der Meinung, daß diese Liste für längere Zeit Bestand haben sollte.

Art. 16

Die Vertretungsrechte der Sektionskonferenzen sind in der letztjährigen DV in Pontresina so bestimmt worden.

Art. 17

ist der «Konferenzartikel»; wir möchten durch ihn den Konferenzbesuch besser regeln. Es ist bekannt, daß es manche Kollegen nicht für nötig finden, die Konferenzen regelmäßig zu besuchen, sei es, daß das zur Sprache kommende Thema sie nicht interessiert, sei es, daß sie die Zeit dazu verwenden, in der Schule «aufzuholen». Wir sind der Ansicht, daß die Konferenzen stets der Weiterbildung der Lehrer dienen und daß darüber hinaus die Kollegialität auch beim «Fachsimpeln» und beim gemütlichen Hock nach getaner Arbeit gefördert wird. Diesen beiden Gesichtspunkten ist bei der Gestaltung der Konferenzen Rechnung zu tragen. Die Stufen- und Fachkonferenzen dienen in erster Linie der Unterrichtsgestaltung, Stoffsammlung usw. und haben daher sicher auch ihren Wert; doch soll sich die Lehrerschaft nicht in Stufen- und Fachgruppen aufsplitteln und dadurch die allgemeinen Richtlinien mehr oder weniger übersehen. Wir möchten daher zwei Gesamtkonferenzen im Jahr sicherstellen. Nichtbesuch dieser oder jener Konferenz weist somit auf Interessenlosigkeit oder Einzelgängerei hin. Wir wollen aber den Konferenzbesuch nicht als obligatorisch erklären; denn wir hätten keine Rechtsmittel, die Säumigen zu strafen. Wir hoffen viel mehr, daß der Konferenzbesuch immer mehr als Ehrenpflicht und als Ausdruck von Berufsethos und Standesbewußtsein erkannt und empfunden werde.

Art. 19

wird besondere Diskussion hervorrufen, denn durch ihn soll bestimmt werden, ob dem Vorstand fortan wie bisher fünf oder neuerdings sieben Mitglieder angehören sollen. Der jetzige Vorstand hat sich einmütig gegen eine Erweiterung ausgesprochen; denn wir erachten die angeführten Gründe für eine Erweiterung als nicht ganz stich-

haltig. Der Vorstand des BLV hat keine sprachlichen oder andere Minderheiten zu vertreten, auch keine regionalen Postulate zu verfechten. Ebenso wenig ist es Aufgabe des Vorstandes, die Wahrung von Einzelinteressen von Stufen- oder Fachkonferenzen zu seiner Hauptarbeit zu machen. Aufgabe des Vorstandes ist es, die Gesamtinteressen der Bündner Schule und Lehrerschaft wahrzunehmen, und das kann eine kleinere Gruppe tüchtiger und initiativer Personen besser als eine größere Gruppe, in der Einzelinteressen aufzukeimen beginnen. Zudem ist es auch heute bereits möglich, einen Vertreter von den Valli oder zum Beispiel eine Lehrerin in den Vorstand zu wählen, wenn man es für nötig findet. Überdies ist der Vorstand immer befugt, für die Abklärung wichtiger Fragen unter Umständen Sonderkommissionen einzusetzen. Doch, das letzte Wort haben auch hier die Sektionen und die Delegierten!

Art. 23

umschreibt das Nötigste über Organisation und Gestaltung des Schulblattes; doch möchten wir darauf verweisen, daß bereits in Art. 20 c) die Einsetzung einer dreigliedrigen Redaktionskommission stipuliert ist. Da der Vorstand die Verantwortlichkeit für die Herausgabe des Schulblattes übernimmt, soll mindestens *ein* Mitglied dieser Redaktionskommission zugleich Vorstandsmitglied sein.

Art. 24

Die neuen Statuten sollen erst mit dem Jahr 1969 in Kraft treten, da bis dahin die Mitgliederliste bereinigt werden muß, was dem Kassier zusätzliche Arbeit verursacht. Damit dürften die wesentlichen Neuerungen erläutert und von seiten des Vorstandes her begründet sein. Die Lehrerschaft hat jetzt genügend Zeit, sich mit der Sache einzeln oder in Konferenzen zu befassen; wir sind, wenn erwünscht, gerne zu weiteren Erklärungen und Auskünften bereit.

C. Caviezel

Statuten des Bündner Lehrervereins

Bereinigter Entwurf

I. Zweck

Art. 1

Die bündnerische Lehrerschaft ist im Sinne von Art. 60 des schweizerischen ZGB im «Bündner Lehrerverein» vereinigt.

Der Bündner Lehrerverein verfolgt nachstehend genannte Zwecke:

- a) Förderung des Erziehungs- und Unterrichtswesens im allgemeinen;
- b) Hebung der beruflichen und allgemeinen Bildung des Lehrers;
- c) ökonomische und soziale Sicherstellung der Lehrerschaft;
- d) finanzielle Unterstützung unschuldig in Not geratener Kollegen oder ihrer Hinterlassenen;
- e) Schutz der zu Unrecht in ihrer Stellung als Lehrer angegriffenen Mitglieder.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Aktivmitglieder des BLV sind:

- a) alle von Amtes wegen an öffentlichen und vom Kanton anerkannten Schulen in Graubünden angestellten Lehrer und Lehrerinnen;
- b) andere Lehrkräfte, die die Pflichten und Rechte als Aktivmitglieder übernehmen.

Art. 3

Aktivmitglieder bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag, den Beitrag an die Unterstützungskasse und sind Abonnenten des Bündner Schulblattes. Jedes Aktivmitglied gehört einer Sektion an und hat da Stimm- und Wahlrecht.

Art. 4

Passivmitglieder des BLV sind Lehrkräfte jeglicher Art, die die Hälfte des Mitgliederbeitrages bezahlen und Abonnenten des Schulblattes sind. Sie gehören einer Sektion an, haben aber nur Mitspracherecht.

Art. 5

Die *Ehrenmitgliedschaft* wird an Mitglieder erteilt, welche sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie wird durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes erteilt.

Diesbezügliche Anregungen sind dem Vorstand mindestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung zu unterbreiten.

Ehrenmitglieder zahlen keine Vereinsbeiträge.

An der Delegiertenversammlung haben sie beratende Stimme; sie erhalten Reiseentschädigung.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt nicht amtierender Lehrer, Lehrerinnen und anderer Mitglieder;
- b) durch Patententzug;
- c) durch Ausschluß.

Der Ausschluß erfolgt durch geheime Abstimmung in der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Als Gründe für den Ausschluß gelten:

1. Offensichtliche Schädigung der Vereinsinteressen.
2. Annahme gesperrter Stellen oder Gehaltsunterbietung.

Art. 7

Abonnenten wie zum Beispiel Behörden, Institutionen und andere Interessenten sind nicht Vereinsmitglieder.

III. Organisation

Art. 8

Die *Organe* des BLV sind:

- a) die Gesamtheit der Mitglieder in der Urabstimmung
- b) die Kantonalkonferenz
- c) die Delegiertenversammlung
- d) die Präsidentenkonferenz
- e) die Sektionen
- f) der Kantonalvorstand und von ihm eingesetzte Kommissionen
- g) die Rechnungsrevisoren.

Art. 9

Der *Urabstimmung* unterliegen die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, sofern es wünschen:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Kantonale Lehrerkonferenz
- c) sieben Sektionen
- d) der Kantonalvorstand.

Der Antrag auf Urabstimmung hat binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe der Beschlüsse zu erfolgen.

Art. 10

Die *Kantonale Lehrerkonferenz* befaßt sich mit allgemein bildenden und aktuellen Fragen, mit Schulfragen und mit Angelegenheiten des bündnerischen Lehrerstandes. Sie nimmt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zur Kenntnis.

Die Kantonalkonferenz findet in der Regel jedes Jahr im Herbst statt.

Art. 11

Außerordentliche Delegiertenversammlungen oder Kantonalkonferenzen finden statt,

- a) wenn der Kantonalvorstand oder die Delegiertenversammlung es für notwendig erachten,
- b) wenn sieben Sektionen es verlangen,
- c) wenn 200 Mitglieder ein diesbezügliches Gesuch stellen.

Art. 12

Die *Delegiertenversammlung* tritt in der Regel am Tage vor der Kantonalkonferenz zusammen. Sie erledigt die Vereinsgeschäfte:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kommissionen.
- b) Genehmigung der Vereinsrechnung, Festsetzung der Entschädigung der Vorstandsmitglieder und der Taggelder.
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages an die Vereins- und Unterstützungskasse und der Höhe des Abonnements für das Bündner Schulblatt.
- d) Beratung und Entscheid über die Anträge des Kantonalvorstandes.
- e) Wahl des Kantonalvorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- f) Bestimmung des nächsten Versammlungsortes.

Art. 13

An der Delegiertenversammlung haben

- a) Stimm- und Wahlrecht: Die Delegierten und Vorstandsmitglieder,
- b) Mitspracherecht: Revisoren, Ehrenmitglieder, Schulinspektoren und die Mitglieder der vom Vorstand eingesetzten Kommissionen.
- c) Wahlrecht: Die Aktivmitglieder.

Art. 14

Die *Präsidentenkonferenz* besteht aus den Präsidenten der Sektionen oder deren Stellvertretern und dem Vorstand des BLV. Der Kantonalvorstand beruft die Präsidentenkonferenz ein, wenn er es als zweckmäßig erachtet oder wenn sieben Konferenzen es wünschen. Die Präsidentenkonferenz hat beratenden Charakter und dient der Orientierung der Sektionspräsidenten über die Hauptgeschäfte der Delegiertenversammlung und der Beratung dieser und weiterer Vereinsfragen.

Sie fördert die Kontaktnahme zwischen den Sektionen und dem Kantonalvorstand.

Art. 15

Die *Sektionen* des BLV sind folgende Konferenzen:

- | | |
|--------------------------|---------------------|
| 1. Bergell | 15. Moesa |
| 2. Bernina | 16. Münstertal |
| 3. Chur | 17. Oberengadin |
| 4. Churwalden | 18. Oberhalbstein |
| 5. Davos-Klosters | 19. Obtasna |
| 6. Disentis | 20. Rheinwald-Avers |
| 7. V Dörfer | 21. Safien |
| 8. Heinzenberg-Domleschg | 22. Schams |
| 9. Herrschaft | 23. Schanfigg |
| 10. Ilanz | 24. Unterhalbstein |
| 11. Imboden | 25. Untertasna |
| 12. Kantonsschule | 26. Valendas-Versam |
| 13. Lugnez | 27. Vorderprättigau |
| 14. Mittelprättigau | |

Privatschulen mit mindestens 10 Mitgliedern können ebenfalls eine eigene Sektion bilden.

Art. 16

Sektionen mit 19 und weniger Aktivmitgliedern entsenden einen, Sektionen mit 20 und mehr Aktivmitgliedern entsenden zwei Delegierte an die Delegiertenversammlung.

Art. 18

Der *Präsident der Sektion* hat folgende Pflichten:

- a) Ausführung der vom Kantonalvorstand oder der Delegiertenversammlung erhaltenen Weisungen.
- b) Besorgung des Verkehrs zwischen Konferenz und Kantonalvorstand.
- c) Die Ergebnisse der Umfragen und der Anträge müssen dem Vorstande mindestens fünf Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden.
- d) Berichterstattung über die Jahrestätigkeit ihrer Konferenz bis Ende Mai an den Aktuar des BLV.
- e) Besuch der Präsidentenkonferenz oder Bestimmung eines Vorstandsmitgliedes der Sektion dazu.
- f) Ungerechtfertigte Wegwahlen sind dem Kantonalvorstand unter Beibringung des nötigen Aktenmaterials anzuzeigen.
- g) An der Delegiertenversammlung sind dem Kantonalvorstand Name des Sektionspräsidenten und der Delegierten bekannt zu geben.

Art. 17

Die *Mitglieder einer Sektion* versammeln sich drei bis fünf mal im Schuljahr zur Besprechung von Erziehungs-, Bildungs-, Unterrichts-, Schul- und auch vereinsinterner Fragen. Mindestens zwei dieser Tagungen sollen als Gesamtkonferenz, die übrigen können als Stufen- oder Fachkonferenzen durchgeführt werden. Die Konferenzen dienen vor allem der Weiterbildung der Lehrer; Aktivmitglieder sind zu deren Besuch verpflichtet.

Art. 19

Der *Kantonalvorstand* besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und aus einem (drei) Beisitzer(n). Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung als solcher gewählt; die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden als Vorstandsmitglieder gewählt, und der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt. Die neugewählten Mitglieder treten ihr Amt jeweils am 1. Januar des nächsten Jahres an.

Art. 20

Die Obliegenheiten des Kantonalvorstandes sind:

- a) Er vertritt den Verein nach außen und führt alle Verhandlungen mit Drittpersonen oder andern Instanzen, insbesondere mit dem Erziehungsdepartement.
- b) Er bereitet die Delegiertenversammlung und die Kantonale Lehrerkonferenz vor und führt deren Beschlüsse aus. Er beruft wenn nötig die Präsidentenkonferenz ein.
- c) Der Vorstand ist für die Herausgabe des Schulblattes verantwortlich. Er wählt eine Redaktionskommission von drei Mitgliedern, von denen mindestens eines dem Vorstande angehören muß.
- d) Der Vorstand wählt einen Statistiker und umschreibt seine Pflichten.
- e) Der Vorstand kann zur Abklärung besonderer Aufgaben Kommissionen einsetzen.
- f) Der Vorstand führt Rechnung über die Vereinsfinanzen, über die Herausgabe des Schulblattes und über die Unterstützungskasse.
- g) Der Vorstand ergreift Maßnahmen zum Schutze ungerechtfertigt weggewählter Lehrkräfte.

Art. 21

Die *Rechnungsrevisoren*, die ebenfalls alle drei Jahre zu wählen sind, revidieren die Vereinsrechnung. Sie erstatten Bericht und stellen Antrag an den Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung.

Art. 22

Alle Organe des Bündner Lehrervereins haben Anrecht auf ein Taggeld und auf Reiseentschädigung.

Art. 23

Das *Bündner Schulblatt* wird vom BLV und vom Erziehungsdepartement herausgegeben. Es erscheint jährlich mindestens sechsmal. Die Gestaltung des pädagogischen Teiles ist Sache der Redaktionskommission oder des zeichnenden Hauptredaktors.

Das Schulblatt mit den Traktanden für die Kantonalkonferenz hat spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung zu erscheinen. Es enthält neben der Traktandenliste für die Delegiertenversammlung und den Angaben für die Kantonalkonferenz auch die Berichte über die Tätigkeit der verschiedenen Sektionen. Ebenso erscheint in dieser Nummer des Schulblattes die Vereinsrechnung des vorausgehenden Jahres und die Abrechnung über die Unterstützungskasse.

IV. Schlußbestimmungen

Art. 24

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom Jahre 1947 und treten nach ihrer Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom in Landquart am in Kraft.

Landquart, den 1968

Für den Vorstand des Bündner Lehrervereins

Der Präsident:

Der Aktuar:

Ferien mit Gleichaltrigen

Mittelschülern, Lehrlingen und jungen Berufsleuten bietet sich jetzt ein Programm an, das in so weitem Umfang bisher noch nicht bestanden hatte: Über 60 Ferienvorschläge, zusammengefaßt in einer soeben erschienenen Publikation «Jugend auf Reisen». Der neu geschaffene *Schweizerische Jugendreisedienst* in Zürich (entstanden aus einer Zusammenarbeit des Schweiz. Studentenreisedienstes mit dem Schweiz. Bund für Jugendherbergen und anderen Jugendorganisationen) legt ein Programm vor, das zu günstigen Reisen im Inland und in die meisten europäischen Länder einlädt. Zusammen mit Gleichaltrigen soll der junge Mensch Ferien dort verbringen können, wo Landschaft, Bevölkerung, Sprache oder Sitten ihn am meisten interessieren.

Obwohl während dieser geführten Reisen den Teilnehmern große Möglichkeiten zur selbständigen Feriengestaltung geboten werden, hat man auch an jene gedacht, die ihre Ferien völlig unabhängig organisieren möchten. Ihnen stehen erstmals stark verbilligte Fahrten in Studentenzügen zur Verfügung.

«Jugend auf Reisen» ist kostenlos erhältlich beim Schweiz. Jugendreisedienst, Postfach 747, 8022 Zürich (Telefon 051 34 73 03).

Aufgabe und Ziel des Schulreferentendienstes der Rhätischen Bahn

Vor über zehn Jahren hat die Direktion der Rhätischen Bahn den Entschluß gefaßt, geeignete Beamte verschiedener Berufskategorien als Schulreferenten ausbilden zu lassen, um den wißbegierigen Schülern von der Mittelstufe an die Geheimnisse der Eisenbahn näherzubringen. Seit der Eröffnung der ersten Bahn der Welt von Stockton-Darlington im Jahre 1825, der Inbetriebnahme der Spanisch-Brötli-Bahn von Zürich nach Baden anno 1847, bis in die heutige Zeit haben die großen, interessanten Unternehmen immer wieder «Alt und Jung» begeistert.

Unsere Alpenbahn ist eng mit der Bündner Bevölkerung verbunden; ja sie gehört sogar ihr! Wer aber eine Bahn besitzt, soll sie auch kennen. Unsere Fahrgäste sehen sie wohl von außen, das Innere aber bleibt ihnen - bis auf wenige Ausnahmen - verschlossen.

Es ist Aufgabe und Ziel der Referenten, in den Primar-, Werk-, Sekundar- und Berufsschulen den Eisenbahngedanken wachzuhalten und zu vertiefen. Durch Lektionen über die verschiedenen Fachgebiete, anhand leicht verständlicher Skizzen und Moltonbilder erhalten die Schüler Einsicht in die vielfältige Eisenbahn mit ihren verschiedenen Berufen. Wie ist es doch interessant, wenn wir als Gäste auf Schul-, Geschäfts- und Ausflugsreisen etwas wissen von der Größe, der Präzision des Betriebes und den Anstrengungen, die unternommen werden, um die Pünktlichkeit und Sicherheit zu gewährleisten. Die Tätigkeit des Referenten darf sich nicht nur darauf beschränken, in der Schulklasse zu wirken. Nach Lektionen, zum Beispiel über Lokomotiven, Wagen, Signale und Stellwerke ist es für Lehrer und Schüler ein Ereignis, einmal auf dem Führerstand einer Lokomotive, in der Wagenwerkstätte, im Stellwerk oder Gleisfeld zu stehen und den «Leuten von der Eisenbahn» viele wichtige Fragen zu stellen. Welche Eindrücke werden wohl in einem Schülerherzen wachgerufen, wenn der Kasten der 65 Tonnen schweren Lokomotive «Pontresina» gehoben und die Drehgestelle ausgewechselt werden?

Die Themen der gewünschten Lektionen sowie Zeitpunkt und Dauer allfälliger Besichtigungen können mit uns schriftlich oder telephonisch vereinbart werden. Der Schulreferentendienst ist für Schulen, Kurse und Institute kostenlos.

J. Giger, Personaldienst RhB, 7002 Chur

Aufsatz-Wettbewerb

zum Jahr der Menschenrechte

für Schüler der Volksschule ab 6. Schuljahr, der Mittelschulen und Berufsschulen

Angeregt durch den Weltverband der Lehrerorganisationen schreibt die Sektion Erziehung der Nationalen Schweizerischen UNESCO-Kommission folgende Themen zur Bearbeitung aus:

Für Schüler des 6.-9. Schuljahres:

«Die Erklärung der Menschenrechte fordert gerechte Behandlung für alle Menschen ohne Rücksicht auf Geschlecht, Sprache, Religion, soziale Verhältnisse, Nationalität und Hautfarbe.

Hast Du schon selber erfahren, wie diese Forderung verletzt wurde? Schildere dieses Erlebnis!»

Umfang: Höchstens 300 Worte.

Für Schüler ab 10. Schuljahr:

«Nennen Sie eine Forderung der Erklärung der Menschenrechte, die in der Schweiz nicht erfüllt ist.

Warum blieb sie bis heute unerfüllt?

Wie beurteilen Sie Notwendigkeit, Möglichkeit und Folgen ihrer Verwirklichung?

Wer kann und soll sich für ihre Verwirklichung einsetzen?

Was können Sie dazu beitragen?»

Umfang: Höchstens 800 Worte.

Bestimmungen:

1. Die Arbeit ist in drei Exemplaren (Blätter einseitig beschrieben) einzureichen.
2. Der Name des Verfassers ist nicht auf die Arbeit zu setzen; hingegen ist ein Blatt beizulegen, welches Name, Adresse, Schule, Klasse und Geburtsdatum enthält.
3. *Preise:* Barpreise im Gesamtwert von Fr. 1000.— und Buchpreise.
4. *Einsenddatum:* 2. September 1968.
Adresse Wettbewerb zum Jahr der Menschenrechte
Sekretariat der Schweiz. UNESCO-Kommission
Eidgenössisches Politisches Departement
3003 BERN
5. *Jury:* Die Beurteilung erfolgt durch eine Jury, die von der Sektion Erziehung der Nationalen Schweizerischen UNESCO-Kommission ernannt wird. Über den Wettbewerb kann keine Korrespondenz geführt werden. Die Arbeiten bleiben Eigentum der UNESCO-Kommission und können von dieser veröffentlicht werden.
6. Die Verfasser der prämierten Arbeiten werden vor Ende 1968 benachrichtigt.

Nationale Schweizerische UNESCO-Kommission

Der Schweizerische Bund für Jugendliteratur

ist seit letztem Jahr Koordinationsstelle für alle Jugendbuchfragen. Ihr angeschlossen sind:

Stiftung Pro Juventute

Stiftung Schweizerisches Jugendschriftenwerk

Schweizerischer Buchhändler- und Verlegerverein

Stiftung Schweizerische Volksbibliothek

Vereine der Guten Schriften

Jugendschriftenkommission des Schweizerischen Lehrervereins

Jugendschriftenkommission des katholischen Lehrervereins der Schweiz

Stiftung Schweizer Jugendkiosk

Arbeitskreis für Jugendliteratur des seraphischen Liebeswerkes

Vertretung für die französische Schweiz: Herr C. Bron

Johanna-Spyri-Stiftung i. C.

Im Auftrag dieser Institutionen organisieren wir dieses Jahr erstmals eine

SCHWEIZERISCHE JUGENDBUCHWOCHE.

Sie soll vom 28. September bis 5. Oktober 1968 stattfinden. Sie wird am 28. September in St. Gallen eröffnet mit der Verleihung der Hans-Christian-Andersen-Jugendbuchpreise durch das Internationale Kuratorium für das Jugendbuch.

Wir wissen, daß es der steten Propaganda und Aufklärung bedarf, um eine Sache zu fördern. Unsere Aufgabe ist es, das Kind zum guten Buch zu führen, eine dringende Aufgabe, die sich lohnt.

Wir zählen deshalb sehr auf Ihre Unterstützung und danken Ihnen zum voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Schweizerischer Bund für Jugendliteratur